

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

AVB f. Juwelen, Schmuck- und Pelzsachen im Privatbesitz - AVBSP 76 Nr. 5.5.1 und 5.5.2

Die Safe- und Depotklauseln in Nr. 5.5.1 und 5.5.2 AVBSP 76 stellen verhüllte Obliegenheiten dar (Abgrenzung zu BGH Urteil vom 10. Juli 1980 - IVa ZR 16/80 - VersR 1980, 1042 - LM AVB f. Juwelen, Schmuck und Pelzsachen Nr. 2).

BGH, Urt.v. 21. Mai 1986 - IVa ZR 132/84 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IVa ZR 132/84

URTEIL

Verkündet am: 21. Mai 1986

Hellmann, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der A [REDACTED] V [REDACTED]-Aktiengesellschaft, vertreten
durch den Vorstand, B [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

die Kauffrau Karina G [REDACTED]-R [REDACTED], Am K [REDACTED],
H [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

20

- 2 -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter auf die mündliche Verhandlung vom 21. Mai 1986

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg, 12. Zivilsenat, vom 22. Mai 1984 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat bei der Beklagten Schmuck und Pelze gegen Diebstahl versichert. Dem Vertrag liegen die "Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Juwelen, Schmuck- und Pelzsachen im Privatbesitz (AVB Schmuck und Pelze 1976) - AVBSP 76" zugrunde. Die hier maßgeblichen Bestimmungen in diesen AVB lauten:

"2. Versicherte Gefahren und Schäden

2. 1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

.....



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. Umfang des Versicherungsschutzes

5.1 Versicherungsschutz besteht, solange die versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer oder einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen

5.1.1 in einer ihrer Bestimmung entsprechenden Weise getragen oder

5.1.2 in persönlichem Gewahrsam - Juwelen und Schmucksachen in hierfür geeigneten Behältnissen - sicher verwahrt mitgeführt werden oder solange sich die Sachen

5.1.3 in einem festen Gebäude, Juwelen und Schmucksachen unter sicherem Verschuß (Entschädigungsgrenzen: 5.5 und 6.1) oder ... befinden.

.....

5.5 Für Juwelen und Schmucksachen besteht in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben, während der Versicherungsnehmer oder eine Person gemäß 5.1 dort vorübergehend wohnt, auch Versicherungsschutz, solange diese Schmucksachen

5.5.1 sich in einem Safe oder mindestens gleichwertigen anderen Behältnis des Beherbergungsbetriebes befinden;

5.5.2 dem Beherbergungsbetrieb in Depot-Aufbewahrung gegeben sind;

5.5.3 in einem oder mehreren verschlossenen Möbelstücken des Hotelzimmers aufbewahrt werden, und zwar bis zur Entschädigungsgrenze gemäß 6.1.2;

5.5.4 im Hotelzimmer in Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer Person gemäß 5.1 abgelegt sind, und zwar bis zur Entschädigungsgrenze gemäß 6.1.1

6. Entschädigungsgrenzen

6.1. Für Schäden gemäß 5.1.3 (sicherer Verschuß in festem Gebäude) an Juwelen und Schmucksachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf

6.1.1 20.000,- DM für Sachen, die sich nicht
in verschlossenen Behältnissen gemäß
6.1.2 bis 6.1.6 aber innerhalb der stän-
digen Wohnung des Versicherungsnehmers
befinden;

....."

Die Klägerin hat während einer Urlaubsreise Schmuck
im Wert von 51.200,- DM in einem kleinen Koffer mit sich
geführt. Der Koffer mit dem Schmuck wurde in dem Tresor
des Hotels verwahrt. Am 28. Juni 1982 entnahm die Kläge-
rin gegen 18.00 Uhr den Schmuckkoffer aus dem Tresor und
brachte ihn in das von ihr bewohnte, auf dem Hotelgelände
gelegene Haus, um die für den Abend auszuwählenden Schmuck-
sachen herauszusuchen. Während sie sich in den von ihr an-
gemieteten Hotelräumen aufhielt, wurde der im Badezimmer
liegende Schmuckkoffer gegen 20.00 Uhr mit dem Schmuck
entwendet.

Die Beklagte hat in Anwendung von Nr. 5.5.4 in Verb.
mit Nr. 6.1.1 AVBSP 76 wegen dieses Diebstahls an die Klägerin
20.000,- DM bezahlt. Die Klägerin verlangt vollen Scha-
densersatz und hat daher den nicht entschädigten Restbe-
trag von 31.200,- DM eingeklagt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Beru-
fungsgericht hat ihr stattgegeben. Mit ihrer zugelassenen
Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des
landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision bleibt ohne Erfolg.

In der Revisionsinstanz streiten die Parteien nur noch darüber, ob es sich bei den Klauseln in 5.5.1 und 5.5.2 AVBSP 76 um eine Risikobeschränkung oder um eine verhüllte Obliegenheit handelt. Davon hängt die Entscheidung des Rechtsstreits ab, weil die Beklagte den Vertrag nicht innerhalb eines Monats, nachdem sie von dem Diebstahl Kenntnis erlangt hatte, gekündigt hat (§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 VVG).

Das Berufungsgericht hat die genannten Klauseln als verhüllte Obliegenheiten angesehen und dazu ausgeführt:

Nach den Versicherungsbedingungen der Beklagten (Nr. 2.1 AVBSP 76) seien Juwelen und Schmucksachen, und zwar auch auf Reisen, grundsätzlich gegen alle Gefahren versichert. Eingeschränkt werde dieser Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer während seines Hotelaufenthaltes die - nicht mehr an seinem Körper oder an seiner Kleidung getragenen (Nr. 5.1.1 AVBSP 76) - Juwelen und Schmucksachen in einem oder mehreren verschlossenen Möbelstücken des Hotelzimmers aufbewahre (Nr. 5.5.3 AVBSP 76) oder im Hotelzimmer in seiner Anwesenheit (oder in Anwesenheit einer Person gemäß 5.1 abgelegt habe (Nr. 5.5.4 AVBSP 76). Wolle sich der Versicherungsnehmer während des Hotelaufenthalts den vollen Versicherungsschutz für die nicht mehr getragenen Juwelen und Schmucksachen erhalten, müsse er die versicherten Sachen in einem Safe oder einem mindestens gleichwertigen anderen Behältnis des Beherbergungsbetriebes verwahren (Nr. 5.5.1 AVBSP 76) oder dem Hotel in Depot-Aufbewahrung geben (Nr. 5.5.2 AVBSP 76). Sachlich werde deshalb mit der Verwahrung der Juwelen und

Schmucksachen im Safe - bzw. mit der Depot-Aufbewahrung - ein Tätigwerden des Versicherungsnehmers zur Gefahrminde-
rung verlangt und somit eine (verhüllte) Obliegenheit
bestimmt. Diese Ansicht ist richtig.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts-
hofes (vgl. zuletzt Senatsurteil vom 3. Juli 1985 - IVa ZR
4/84 - VersR 1985, 854 = NJW 1985, 2831) kommt es bei der
Unterscheidung zwischen Obliegenheit und Risikobeschränkung
nicht entscheidend auf Wortlaut und Stellung einer Versiche-
rungsklausel an. Maßgeblich ist vielmehr der materielle
Inhalt der einzelnen Bedingung. Es kommt darauf an, ob die
Bestimmung der Versicherungsbedingungen eine individuali-
sierende Beschreibung eines bestimmten Wagnisses enthält,
für das (allein) der Versicherer Schutz gewähren will,
oder ob sie in erster Linie ein bestimmtes vorbeugendes
Verhalten des Versicherungsnehmers fordert, von dem es ab-
hängt, ob er einen zugesagten Versicherungsschutz behält
oder ob er ihn verliert. Steht ein solches Verhalten im Vor-
dergrund und tritt es nicht hinter objektive Voraussetzungen,
wie z.B. den Versicherungsort oder den Zustand der ver-
sicherten Sache zurück, so liegt eine Obliegenheit vor. So
verhält es sich hier.

Die Fassung der Klauseln in Nr. 5.1 und 5.5 AVBSP
76 ("Versicherungsschutz besteht, solange ...") deutet
zwar auf eine Risikobegrenzung hin. Der materielle Gehalt
der Klauseln entspricht dem aber nicht. Grundsätzlich ist
der Schmuck gegen alle Gefahren versichert (Nr. 2.1 AVBSP
76, "Allgefahrendeckung"). Dieser umfassende Versicherungs-
schutz erleidet in Nr. 5.1 und 5.5 AVBSP 76 gewisse Ein-

schränkungen dadurch, daß der Schmuck getragen oder in der in den Bestimmungen näher bezeichneten Weise verwahrt werden muß. Der Versicherungsnehmer muß also in bestimmter Weise mit dem Schmuck umgehen, um sich den Versicherungsschutz zu erhalten. Der Senat hat daher in seinem Beschluß vom 20. November 1984 - IVa ZR 62/84 - VersR 1985, 156 - ausgeführt, daß die Verwahrklausel in Nr. 5.1.2 und die Verschlußklausel in Nr. 5.1.3 AVBSP 76 als verhüllte Obliegenheiten anzusehen sind. Ebenso verhält es sich mit den Safe- und Depotklauseln in Nr. 5.5.1 und 5.5.2 AVBSP 76. In diesen wird die Erhaltung des Versicherungsschutzes davon abhängig gemacht, daß der Versicherungsnehmer mit dem Schmuck sorgfältig umgeht und ihn in die genannte Verwahrung gibt, die das versicherte Risiko ganz erheblich mindert. Der Versicherungsschutz hängt daher maßgeblich von einem Verhalten des Versicherungsnehmers ab, das dem eines vorsichtigen Hotelgastes entspricht. Das rechtfertigt es, auch diese Klauseln als verhüllte Obliegenheiten anzusehen (ebenso Prölss/Martin, VVG 23. Aufl. Anm. 1 zu Nr. 5 AVBSP 76).

Durch die vorstehend aufgezeigten alternativen Verhaltensanforderungen unterscheidet sich der vorliegende Fall von den in den Urteilen des Bundesgerichtshofes vom 16.3.1983 - IVa ZR 111/81 - VersR 1983, 573 - und 28.9.1977 - IV ZR 108/76 - VersR 1977, 1142 entschiedenen Fällen des § 2 Nr. 8 Abs. 2 VHB 74 und der Musterklausel Nr. 30 Abs. 2 a.F. zu den AEB, weil diese Bestimmungen nicht im Rahmen von Vorschriften über alternative Verhaltensanforderungen stehen (vgl. Martin, Sachversicherungsrecht 2. Aufl. M III 10, 11). Der Unterschied zu Nr. 6.1.2 bis 6.1.6

AVBSP 76, die als Risikobegrenzungen anzusehen sind (vgl. zuletzt Senatsbeschuß vom 20.11.1984 - IVa ZR 62/84 - VersR 1985, 156), ergibt sich daraus, daß die genannten Bestimmungen feste Entschädigungsgrenzen bei objektiv bestimmt umrissenen Tatbeständen betreffen.

Der Senat hat zwar in seinem Urteil vom 10. Juli 1980 - IVa ZR 16/80 - VersR 1980, 1042 - LM AVB f. Juwelen, Schmuck und Pelzsachen Nr. 2) die "Trageklausel" in § 1 Nr. 2 a AVBSP 65 als Risikobeschreibung angesehen. Im Hinblick darauf, daß nunmehr in Nr. 2.1 AVBSP 76 der Grundsatz der "Allgefahrdeckung" normiert ist, es sich bei der Verwahrklausel in Nr. 5.1.2 und der Verschlußklausel in Nr. 5.1.3 AVBSP 76 um verhüllte Obliegenheiten, bei dem bestimmungsgemäßen Tragen in Nr. 5.1.1 AVBSP 76 ebenfalls um eine alternative Verhaltensweise wie bei dem Mitführen und der Verhältnisverwahrung handelt (ebenso Prölss/Martin, VVG 23. Aufl. S. 743) und die Bestimmungen in Nr. 5.1.1 bis 5.1.4 sowie 5.5.1 bis 5.5.4 AVBSP 76 ein durch einen gemeinsamen Zweck verbundenes Ganzes darstellen, kann jedenfalls für die AVBSP 76 an der Entscheidung vom 10. Juli 1980 nicht mehr festgehalten werden.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter